

# Die neue GefahrstoffVO

Klärte Dioxinvergiftung unserer Nahrungsmittel seit März 2010!

abekra, 21. Dezember 2010

Am 1. Dezember 2010 ist die neue Gefahrstoffverordnung in Kraft getreten.

Unsere Forderung, die Gefährdungsanalysen dokumentieren und dreißig Jahre lange aufbewahren zu müssen, konnte durchgesetzt werden - so sehr sich Ministerialrat Klein (Bundesministerium für Arbeit und Soziales) auch gedreht und gewunden haben mag, bzw. hat.

Sogar der Bundesrat wollte die vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung geplante Übernahme der Clement-Luftnummer aus der alten GefahrstoffVO nicht abnicken, die da lautete:

Gefährdungsanalyse ja, aber keine Verpflichtung, sie aufzubewahren und ggf. z.B. bei Kontrollen auch vorweisen zu müssen.

Sie erinnern sich sicherlich. Clement war unter Rot-Grün und ihrem Basta-Kanzler der heimliche Lobbyist der Kohle- und Atomkraftwerkbesitzer und deren Aktionäre im Sessel des Wirtschafts- und Arbeitsministers. Er war es, der diese Lachnummer von GefahrstoffVO 2004 auf Biegen und Brechen durchgedrückt hatte, begleitet vom schallenden Gelächter in den oberen Etagen von Industrie, Handel und Banken.

Die ArbeitnehmerInnen und ihre (Ver)-Treter aber konnten damals ganz und gar nicht mitlachen, auch wenn sie sich wieder mal alles schön zu reden versuchten - mit dem Märchen von der Taube auf dem Dach und dem Spatz in der Hand.

Derweil konnten in Industrie, verarbeitendem Gewerbe, Handwerk und Handel alle Beweise für riskante, körperverletzende Arbeits- und Expositionsbedingungen ihrer abhängig Beschäftigten durch die Dokumentenschredder gejagt werden.

In der Tat.

Die Clement'sche GefahrstoffVO hatte von Amts wegen die wahrscheinlich größte Beweisvernichtungsmaschinerie für Körperverletzungen in Abhängigkeitsverhältnissen in Gang gesetzt, die Deutschland in Friedenszeiten je erlebt haben dürfte.

Doch damit dürfte nun Schluss sein – unter Umständen zumindest.

Die Verpflichtung für Arbeitgeber, die Gefährdungsanalysen zu den als gefährdend eingestuften Arbeitsplätzen nicht nur zu dokumentieren, sondern sie auch aufzubewahren, ist in **§ 6, Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung**, und **§ 7, Grundpflichten**, der neuen GefStoffVO festgelegt.

In **§ 6 Absatz 8** heißt es:

**"Der Arbeitgeber hat die Gefährdungsbeurteilung unabhängig von der Zahl der Beschäftigten erstmals vor Aufnahme der Tätigkeit zu dokumentieren (..)"** – es folgen die Angaben, was genau zu dokumentieren ist.

Dann heißt es weiter:

**"Auf eine detaillierte Dokumentation kann bei Tätigkeiten mit geringer Gefährdung nach Absatz 11 verzichtet werden."** Geringe Gefährdung bedeutet nach Absatz 11:

**"Ergibt sich aus der Gefährdungsbeurteilung für bestimmte Tätigkeiten**

- 1. auf Grund der dem Gefahrstoff zugeordneten Gefährlichkeitsmerkmale,**
- 2. einer geringen verwendeten Stoffmenge,**
- 3. einer nach Höhe und Dauer niedrigen Exposition und**
- 4. der Arbeitsbedingungen**

**insgesamt nur eine geringe Gefährdung der Beschäftigten und reichen die nach § 8 zu ergreifenden Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten aus, so müssen keine weiteren Maßnahmen des Abschnitts 4<sup>1</sup> ergriffen werden."**

Es sind also in jedem Fall die Gefährdungsbeurteilung und deren Dokumentation zu erarbeiten. Nur unter ganz bestimmten Umständen ist eine *detaillierte* Dokumentation unnötig.

So weit die in § 6 niedergelegten Bestimmungen. In § 7, *Grundpflichten*, ist im *Absatz 7* verankert:

**"Der Arbeitgeber hat die Funktion und die Wirksamkeit der technischen Schutzmaßnahmen regelmäßig, mindestens jedoch jedes dritte Jahr, zu überprüfen. Das Ergebnis der Prüfungen ist aufzuzeichnen und vorzugsweise zusammen mit der Dokumentation nach § 6 Absatz 8 aufzubewahren."**

Ebenso wichtige Änderungen finden sich in § 14, *Unterrichtung und Unterweisung der Beschäftigten*. Danach hat der Arbeitgeber

**"bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden, erbgutverändernden oder fruchtbarkeitsgefährdenden Gefahrstoffen der Kategorie 1 oder 2 sicherzustellen, dass" u.a.,**

**3. ein aktualisiertes Verzeichnis über die Beschäftigten geführt wird, die Tätigkeiten ausüben, bei denen die Gefährdungsbeurteilung nach § 6 eine Gefährdung der Gesundheit oder der Sicherheit der Beschäftigten ergibt; in dem Verzeichnis ist auch die Höhe und die Dauer der Exposition anzugeben, der die Beschäftigten ausgesetzt waren,**

**4. das Verzeichnis nach Nummer 3 mit allen Aktualisierungen vierzig Jahre nach Ende der Exposition aufbewahrt wird; bei Beendigung von Beschäftigungsverhältnissen hat der Arbeitgeber den Beschäftigten einen Auszug über die sie betreffenden Angaben des Verzeichnisses auszuhändigen und ein Nachweis hierüber wie Personalunterlagen aufzubewahren."**

Damit wurde vom Arbeits- und Sozialausschuss des Deutschen Bundestages, vom Bundesrat und Bundesregierung unsere im Frühjahr 2010 eingereichte Petition an den Deutschen Bundestag in nahezu allen Punkten in die neue GefahrstoffVO aufgenommen.

Abekra e.V. hat also seine in dieser Petition und der Arbeits-/Sozialministerin in einer eigenen Korrespondenz ausführlich dargelegten Anliegen politisch erfolgreich durchsetzen können – mit Hilfe der UnterzeichnerInnen der Petition und anderer Personen innerhalb und außerhalb der parlamentarischen Gremien.

Unsere einzige offen gebliebene Forderung, die Dokumentationen mit den ständig aktualisierten Gefährdungsanalysen zentral aufzubewahren, hat der Bundesrat expressiv verbis

---

<sup>1</sup> In **Absatz 4 des § 6** ist bestimmt, welche Erkenntnisse der Arbeitgeber über die verwendeten Arbeitsstoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse zu ermitteln hat, wobei er sie, sollten keine Informationen zur akut toxischen, reizenden, hautsensibilisierenden oder erbgutverändernden Wirkung oder zur Wirkung bei wiederholter Exposition vorliegen, nach **§ 6 Absatz 12** so einzustufen hat, als hätten sie all diese Wirkungen.

aufgegriffen. Er hat zu Protokoll<sup>2</sup> gegeben, dass das Thema der zentralen Aufbewahrung bei einer Bundeszentralstelle – ich hatte die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin vorgeschlagen – im Zuge der nächsten inhaltlichen Novellierung der GefahrstoffVO 2015 - erneut aufzugreifen wäre.

"Durch gebündelt aufbewahrte Expositionsdaten", so der Bundesrat weiter, werde "die Beobachtung der belasteten Kollektive zur Ableitung und Überprüfung gesundheitsbasierter Grenzwerte möglich und eine Grundlage für sinnvolle Prävention geschaffen". Einstweilen jedoch, so der Bundesrat tröstend, gäbe "die Aushändigung des Verzeichnisses" jetzt "dem Beschäftigten die Gelegenheit, seine beruflichen Belastungen über das Berufsleben zu dokumentieren".

Damit folgte der BR meiner Argumentation – und wir haben Grund, damit gewisse Hoffnungen zu verbinden. In jedem Fall aber können wir uns auch später explizit darauf beziehen.

Ich denke, auch wenn vielen von Ihnen diese verbesserten Präventionsaussichten und Beweissicherungen für evtl. arbeits- und/oder Berufserkrankte für Ihre vergangenen oder gegenwärtig noch anhängigen GUV-Ermittlungsverfahren nichts mehr nützen werden, werden auch Sie sicherlich eine gewisse Freude, vielleicht auch Genugtuung, über diesen großen Erfolg empfinden. Deshalb möchte ich mich auch in Ihrem Namen an dieser Stelle bei all jenen herzlich bedanken, die mit uns am gleichen Strick gezogen und geholfen haben, die so wichtige Dokumentationsaufbewahrungspflicht, neben nicht minder wichtigen weiteren Forderungen, rechtlich bindend in der GefahrstoffVO zu verankern.

Auf diese Weise blieb auch der Bundesregierung das Debakel erspart, einem Vertragsverletzungsverfahren wegen teilweise mangelnder *inhaltlicher* Umsetzung der Vorgaben durch das Europarecht u.a. in der VO (EG) Nr. 1272/2008, RiLi 2008/112/EG und VO (EG) 1907/2006 (REACH-VO) ausgesetzt zu werden. So wirft ihr die EU-Kommission mit Mitteilung vom 24. November 2010 nur eine minder peinliche Vertragsverletzung wegen Nichteinhaltung der Umsetzungsfrist in das deutsche Recht vor. Das aber dürfte sich seit dem 1. Dezember 2010 erledigt haben.

Schlussendlich möchte ich noch darauf hinweisen, dass die GefahrstoffVO auch – u. U. - strafbewehrt ist. Im Abschnitt 7, Ordnungswidrigkeiten und Straftaten, führen die §§ 21 - 24 genauere Bestimmungen auf, deren Verletzung Ordnungswidrigkeiten sind. Sie werden mit Geldstrafen geahndet. Nach § 22 Absatz 2 aber macht sich strafbar

"wer durch eine in Absatz 1 bezeichnete" vorsätzliche oder fahrlässige "Handlung das Leben oder die Gesundheit eines anderen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet".

Wer freilich die §§ 26 ff im Chemikaliengesetz nachliest, der weiß, warum es kaum irgendwo einen Strafprozess wegen solcher strafbarer Handlungen gegeben hat oder gibt. Das 'Recht' wimmelt nur so von Ausnahmen und Sondervorschriften. Schnell wird deutlich: Verurteilungen von Leuten, die Leben und Gesundheit ihrer MitarbeiterInnen gefährdet bzw. tatsächlich geschädigt haben, sind nicht wirklich vorgesehen. Es hätte wahrscheinlich nur merkwürdig rechtsstaatswidrig und totalitär gewirkt, wenn die Macher solcher Gesetze und Verordnungen nicht wenigstens den Firnis scheinbar gleichen Rechts und gleicher Bestrafung darüber gelegt hätten.

---

<sup>2</sup> BR-Drucksache 456/1/ 10 vom 13.09.10, S. 10

Tatsächlich aber zeigen sowohl das Chemikaliengesetz als auch die Gefahrstoffverordnung, dass direkte oder indirekte Angriffe auf Leib und Leben Beschäftigter hinter Firmentüren dann gestattet sind, wenn sie der Mehrung des Reichtums der Privateigner dienen – oder wie es so erhaben wie verbrämend heißt: wenn sie die Wirtschaftskraft und Konkurrenzfähigkeit Deutschlands stärken.

Das Wortgeklingel von den Menschenrechten ist demgegenüber nichts anderes als die Eiapoepia-Klangkulisse für Medien, Diplomaten und anderes Gelichter. Mehrung des Reichtums legitimiert fast alles. Man muss nur die Spielregeln beachten und einstimmen in den Chor vom keimbefreienden Chlor, muss den petrochemischen Lavendelduft der deutschen Jauchegrube besingen – pluralistisch, versteht sich.

Das hat schon Lorient so trefflich beschrieben: Herr Dr. Lüdenscheidt, wie beurteilen Sie den deutschen Duft? Genügt er unseren ethischen Ansprüchen?

Die Eiapoepia-Klangkulisse hat freilich noch einen weiteren Vorteil.

Es vermag das Gedröhn der Waffen (aus Deutschland, bedient von Söldnern der heiligen deutschen Nation) trefflich zu übertönen.

Täuschen wir uns oder ist diesen Befunden abzulesen, dass es in unseren besten aller politischen Welten etwas gibt, was Gemeinsamkeiten mit der Leibeigenschaft feudaler Herrschaft hat?

Hier scheinen Politik und PolitikerInnen jedoch überfordert. Dies auch nur zu denken, verbietet sich ihnen (wie) von selbst.

Deshalb wohl verlangen sie ständig Strafverschärfungen insbesondere für Delikte vor Firmentüren, verstummen aber, wenn es um millionenfache Körperverletzungen im Dienste der Wirtschaft und deren Eigner geht.

Verlogener und unglaubwürdiger kann Politik gar nicht agieren. Die Frage aber ist: **Können** Politik und ihre SchaustellerInnen hier überhaupt noch **agieren**? Oder ist alles fest in der Eigner Hand; so fest, dass diese sich nicht um Recht und Gesetz scheren und keine Strafen fürchten müssen – für was auch immer?

Wäre dem so, ist es nur noch eine Frage der Zeit, bis auch bei uns die Kulissen von Rechtsstaatlichkeit und Demokratie verwehen -

wie Asche im Sturm, dessen Kraft nicht paradiesischen Ursprungs ist.

Vorher haben wir allerdings noch einige Forderungen zur Regelung dieses kleinen Realitätssegments, die wir ganz pragmatisch, ganz direkt und alltagstauglich formulieren:

Es muss geregelt werden, wie sich betroffene Beschäftigte gegen Verletzungen des Chemikaliengesetzes und der GefahrstoffVO *wirksam* wehren können – ohne Angst haben zu müssen, postwendend Arbeitsplatz und Einkommen zu verlieren, wenn sie sich um ihre Gesundheit und körperliche Unversehrtheit sorgen.

Wir wollen:

1. Es müssen die nicht strafbewehrten Deliktausnahmen beseitigt und
2. derartige innerbetriebliche Rechtsignoranz als Offizialdelikte gelten.

Das Ziel liegt auf der Hand. Jedefrau und Jedermann sollen Firmenverantwortliche - bei nachgewiesenermaßen begründetem Verdacht - mit dem Ziel anzeigen können, dass der

Staat derartige vorsätzliche oder durch Rechtsignoranz fahrlässig herbei geführte Gefährdungen von Beschäftigten als Handlungen begreift, die sich gegen das Staats- und Allgemeininteresse richten und die deshalb strafrechtlich adäquat zu ahnden sind.

Wir sagen:

3. Gleiche Delikte, gleiche Strafen, gleiches Strafmaß für Besitzende wie Besitzlose – und:

4. fegt die Richter- und Politikerpuppen von ihren Stühlen.

Dem Grundrechtswert "Schutz der körperlichen Unversehrtheit" ist rechtswirksam *und* ahndungstauglich Vorrang vor kapitalwerten Privateigentümerinteressen, insbesondere vor dem (Grundrechts)- "Schutz des Privateigentums", einzuräumen. Denn was soll der immer neu inszenierte Polit-Hype um Wohlstand und Produktivität, wenn beides hier zu Lande wie weltweit Millionen von Menschen immer weniger nährt, sondern sie mehr und mehr physisch und psychisch zu Grunde richtet?